Grm. R. Wesendonck

Dienstag den 12. Maji 1761.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XIX.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen/

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern/ Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Lehrart durch Sprüche insgemein/ und von Abrahami Bucholceri lehrreichen Sprüchen insbesondere.

Dritte Fortsetzung.

Zwölfter Spruch: In Paulo quinque gloriationes observavi. Gloriatur in imbecillitate: in cruce CHRISTI: in bona conscientia: in afflictionibus: in spe vitæ æternæ. Das ist: An Paulus/ den Apostel/ und in dessen Schriften/ habe ich fünf Stücke bemercket/ worüber er sich rühmet. Er rühmet sich seiner Schwachheit: des Creutzes Christi: eines guten Gewissens: der außgestandenen Wiederwertigkeiten: der Hoffnung des ewigen Lebens. Das erste Stück, worüber sich der Apostel zu seiner Demüthigung und Bezeugung eigener Ohnmacht, hingegen zur Verherrlichung göttlicher Gnade und des Heilandes

Heilandes rühmet, schiene dem frommen Gottsgelehrten Petrus von Mastricht / ehemaligen Lehrer zu Franckfurt an der Oder, hier zu Duisburg, und endlich zu Utrecht, so wichtig, daß er sich eben desselbigen durch Erwehlung dieser Paulinischen Worte zu seinem Leibspruch aus 2. Corinth. XII. 10. ὅταν ἀσθενῶ, τότε δυνατός εἰμι, zu erfreuen pflag: wo bey er auch des zweyten Paulinischen Ruhms von Creutze CHRISTI nach seiner Maaße konte theilhaftig werden. Der Trost, welcher aus dem dritten Stück des Paulinischen Ruhms unter GOTTES und seines freudigen GEISTES Beystand hervorquillet, zur Stärckung in Wiederwärtigkeiten, und zur Hoffnung eines ewigen und bessern Lebens, ist so kräftig, daß der vormals nicht minder gantzen verscheidenen Urtheilen dieser Welt unterworffene, als berühmte und fast auch über die Gebühr scharffsinnige Theologus zu Leiden, Jacobus Arminius / daher zu seinem Leibspruch diese Worte (e) erwehlete, Bona conscientia Paradisus, welche er den Studirenden in ihre so genannte Stambücher zu schreiben pflag. Uebrigens erinnere noch, daß solche Anmerckungen, dergleichen unser redliche Bucholtzer aus der heiligen Schrift, und insbesondere hier aus den Paulinischen Briefen machet, oft sehr nützlich, und zu größerer Aufmerckſamkeit, zum Trost, zur Lehre, oder zur Warnung dienlich sind. So haben andere angemercket, daß von vier Sünden in der heiligen Schrift gesaget wird, daß sie himmelschreiend, oder peccata clamantia, rufende Sünden / wären, nemlich des Brudermörders Cains Betragen gegen Abel, die Missethaten Sodoms, die Verkürtzung eines Tagelöhners nach verrichteter Arbeit, die Unterdrückung der Wittwen und Wäysen. Andere (um noch ein Exempel solcher erbaulichen Betrachtungen zu geben) haben angemercket, daß von unserm hochgelobten Heilande mehrmals in den Schriften der Evangelisten bezeuget wird, wie er in den Tagen seines Fleisches hier auf Erden oft geweinet habe über den jammervollen Zustand des gefallenen menschlichen Geschlechts, oder doch sonsten traurig und betrübt gewesen sey, nirgend aber, daß er gelachet habe. Nur ist nicht aus der Acht zu lassen, daß ein eintzigmahl erzehlet wird, wie er sich recht inniglich habe gefreuet. Worüber dieses sey geschehen, solches ist mit guter Aufmerckſamkeit zu betrachten. Es kan den Ansehnlichen Klugen und Gelehrten dieser Welt zu einer treflichen und nöthigen Lection dienen. Sie wird bey dem Evangelisten Lucas X. 21. zu finden seyn.

Dreyzehender Spruch: Non curo genesin meam astrologicam. Quisque est faber suæ nativitatis, fortunæ & fati. Fabricamus nobis fata & nativitates nostris pravis cupiditatibus. Hæ, hæ, hæ sunt astra, quæ necessitant. Das ist: Ich achte die Constellation / oder das Gestirn bey meiner Gebuhrt nicht. Ein jeder ist ein Schmid seiner Nativität / Glücks und Schicksals. Wir schmiden durch unsere verkehrte Begierden uns unser Schicksal und Nativität selber. Diese / diese / diese (nemlich die verkehrte Begierden) sind das Gestirn / so uns zwinget. Diesen Spruch scheinet Bucholtzer darum so eiffrig zu verfassen, weil zu seiner Zeit die Errathung künftiger Schicksalen aus der Constellation des Himmels bey eines jeden Gebuhrt sehr im Gebrauch war, sonderlich nachdem der sonst grundgelehrte und tugendsame Philippus Melanchton die Sternwachheit besaß, auf solche Deuterey viel zu achten, wovon in dessen Leben merckwürdige Beyspiele bey dem Joachim Camerarius / Abraham Corput / und andern anzutreffen sind. Viele seiner Schüler folgten den Fußstapfen ihres geliebten Lehrers. Petrus Lotichius, der unvergleichliche Dichter, war darum gewohnt, oft weitläuttige Beschreibungen des Gestirns bey eines jeden Gebuhrt, wan er dessen Tod beschreibet, vorhergehen zu lassen, welches mir sehr mißfällt, da man im übrigen seiner ausnehmenden Zierde, Rettigkeit und Regung der Affecten halber fast keinen ihm gleichen weder vorher noch hernach antreffen wird. Bucholtzer, der ebenfalls ein aufrichtiger Schüler Melanchtons gewesen, war in diesem Stück eines gantz anderen Sinnes.

Wie-

(e) Siehe Henr. Ludolfs Benthems / Holländ. Kirch- und Schulen-Staat, Part. II. cap. IV. p. 450. wie auch Eliam Geislerum de Symbolis in des Theodori Crusii Symbolotheca docta, pag. 25. Und eben daselbst pag. 113. von des erwehnten D. von Mastricht Wahlspruch, der auch unter dem Bildniß desselben vor seiner Theologia Theoretica-Practica zu lesen ist.

Vierzehender Spruch: Quamlibet functionem & totam vitam nostram comitantur aliqua peccata & miseriæ seu pœnæ, minores tamen meritis nostris. Das ist: Eine jede Amptsverrichtung/ und unser gantzes Leben werden von einigen Gebrechen/ und Elend oder Strafen begleitet/ die doch geringer sind/ als wir wol verdienet hätten. Die Gebrechlichkeiten und Unvollkommenheiten des menschlichen Lebens können nimmer gnug erkennet werden, um zu der Hülffe und dem Beystand GOTTES beständig seine Zuflucht zu nehmen. Die aber erkennen sie mit innigster Demüthigung am besten, welche sie zugleich am meisten zu verbesseren suchen, und durch Göttliche Hülffe würcklich verbesseren. Großsprecher, Vermessene, Scheinheilige, Spötter, Heuchler, und dergleichen Menschen sind in solchem Stücke die schlimsten und gefährlichsten. Obschon sie das gewöhnliche Sprichwort, Wir sind alle arme Sünder/ auch unterweilen mit einer geruntzelten Stirn mitsprechen, so finden sie doch nichts an sich zu verbesseren, und noch weniger etwas, worüber sie von jemand solten mit Recht können bestraffet werden. Mit Worten sind sie wohl, wan es mit ihrer Rechthaberey, mit ihrem Eigennutz, oder eingebildeten Ehre nur keine Gefahr hat, solche; in der That aber sind sie engelrein.

Fünfzehender Spruch: Pii hominis est facere, quod potest: etiamsi non faciat hoc, quod debeat. Die Pflicht eines frommen Menschen ist/ thun was er kan; obschon er nicht alles thut/ was er solte. Wir haben das Wörtgen alles hinzugefüget, damit ein solcher aus einer so guten Einsicht und Absicht gesetzter Spruch destoweniger von leichtfertigen Gemütheren könne mißbrauchet, oder von tadelsüchtigen übel gedeutet werden. Was bey dem vorhergehenden Spruch erinnert worden, solches kan auch hier großen Theils wiederhoblet werden. Recht schön spricht Horatius aus dem natürlichen Licht einer gesunden Vernunft von der lieblosen Beurtheilung anderer Menschen, Lib. I. Sat. 3. - - - eheu!

Quàm temerè in nosmet legem sancimus iniquam!
Nam vitiis nemo sine nascitur: optimus ille est,
Qui minimis urgetur. - - -

Sechszehender Spruch: Summum miraculum inter reliqua prodigia est, Dei longanimitas. Fateor ipse, in me tantum esse perversitatis & malitiæ, ut sæpe cogitem mecum: Domine Deus, ego non sum dignus, ut vocer creatura tua. Sed quod sum, sum ex magna tua misericordia. Omnino video, non est volentis, nec currentis, sed dantis, juvantis & miserantis Dei. Das ist: Das höchste Wunder unter die übrigen Wunder ist GOTTES Langmuth. Ich bekenne/ daß bey mir so viel Verkehrt- und Argheit sey/ daß ich oft bey mir dencke: HErr GOTT/ ich bin nicht würdig dein Geschöpf genennet zu werden. Aber was ich bin/ das bin ich durch deine große Erbarmung. Ich sehe gäntzlich/ daß es nicht an des Menschen Wollen noch Lauffen/ sonderen an GOtt liege/ der da gibt/ hilfft und sich erbarmet. Alles dieses letzte leget abermals den demuthsvollen Gemüths-Character des Urhebers an den Tag. Der Grundsatz dieses Spruchs, daß nemlich die Langmuth GOttes ein Wunder über alle Wunder sey, ist eben so denckwürdig als er wahr ist. Die Jünger des HErrn selber geriethen hierüber einigemahl in Verwirrung, da sie alsobald Feuer und Schwefel über freche Missethäter forderten, denen unser Heiland zu Gemüth führete, daß sie bedencken möchten, welches Geistes Kinder sie wären. Den Heyden gab diese sonderbare Langmuth GOttes oft Gelegenheit, die göttliche Fürsehung, oder Providentz selber in Zweiffel zu ziehen, wiewohl die klügsten und besten unter ihnen sich wieder erhohlten, um an ein allregierendes höchstes Wesen aller Wesen, und dessen Gerechtigkeit und Güte nicht zu zweiffeln, wan sie durch die Erfahrung selber überzeuget wurden, daß nach einer gezergten und verachteten Langmuth GOttes gemeinlich desto schwehrere Fälle und härtere Straffen zu folgen pflegten. Hierüber ist eine recht schöne Stelle bey dem heidnischen Dichter Claudianus/ im Anfang des ersten Buchs gegen den untreuen Vormund des jungen Käysers Arcadii Rufinum, zu finden, zu weitläuftig hier angeführet zu werden. Sie wird auch von einigen Gottsgelehrten in der Verhandelung von der Providentz GOTTES

GOTTES unterweilen angezogen. Diese Langmuth des Höchsten, des Königes aller Königen, soll uns also zu desto großerer Liebe und Ehrfurcht anreitzen. Sie ist und bleibet ein Wunder, wan man der Menschen Undanckbarkeit und anhaltende Geringschätzung so vieler unzeyligen Wolthaten betrachtet, die doch selber, da sie nur Erdwürme sind, über ihre eigene elende Ehre so eifer- und rachsüchtig zu seyn pflegen. Es scheinet, daß dieses erstaunliche Wunder vieles von der Ueberlegung bey den Menschen wegen des langen Genußes selber verliehre; eben wie Sonne, Mond, Sterne, und alle im Himmel und auf Erden vorkommende Wundergeschöpfe GOTTES nur darum bey den meisten aufhören Wunder zu seyn, und zu heißen, weilen sie solche täglich vor Augen sehen. Verkehrte Gewohnheit vernünftiger Creaturen!

Siebenzehender Spruch: Multis magnis viris nihil deest nisi COLLATIO. Das ist: Vielen großen Männeren fehlet nichts als die Collation. Ich habe das Wort Collation aus dem Lateinischen behalten, weilen solches auch unter uns im gemeinen Leben gebräuchlich ist, und fürnemlich, weil ich im Zweiffel stehe, ob nicht unser Bucholtzer durch einen zweydeutigen Sinn desselben habe spielen wollen, so das es auch Gaben und Geschencke zu erkennen gäbe, ohne welche oft brave und rechtschaffene Leute nicht fortkommen könten, die zwar herrliche Gaben des Gemüths und der Wissenschaft, aber schlechte Gaben der Hände hätten. Doch halte ich vor gewisser, der Urheber habe dadurch die Gunst der Großen anzeigen wollen, die das Recht der Vergebung einer Bedienung, oder eines Hirtenampts besitzen; welches man nach den Canonischen Rechten und Redarten eine Collatio nennet, eben wie wir in Teutschen sagen, die Collation über etwas haben. Doch beydes kan hier nicht unfüglich zusammen verstanden werden.

Achtzehender Spruch: Tres sunt eruditi Pontificii Scriptores nostri Seculi, Joannes Ferus, Benedictus Arias Montanus, & Andreas Masius. Horum libri manibus omnium sunt terendi. Das ist: Es sind drey gelehrte Römisch-Catholische Scribenten in unserm Jahrhundert (nemlich im jetzstehenden Seculo) Johannes Ferus / Benedictus Arias Montanus / und Andreas Masius. Die Bücher derselben müssen billig in aller Menschen Händen seyn. Dieses ist nicht so sehr ein moralischer Spruch, als wol ein Urtheil über die Gelehrten, und deren Schriften, dergleichen in den Büchern, so auf ANAtheil außgehen und tituliret werden, in den Scaligeranis, Naudæanis, Thuaneanis, Perronianis, Casaubonianis, und vielen anderen gefunden werden. Das Urtheil aber unsers Bucholtzers ist richtig und wahr, welchem noch heutiges Tages fast alle Protestanten wegen dieser Männer gründlichen Gelehrtheit, Tugend und rechtschaffenes Wesen, ohne eitler Zanckſucht und Geschrey, gerne zustimmen. Johannes Ferus hieß eigentlich Johann Wild / und war Prediger zu Mäyntz, aus dem Orden des Francisci. Seine Schriften sind noch heutiges Tages wohl bekannt, und vom Waddingio in seinen Annalibus Minorum fleissig aufgezeichnet. Benedictus Arias Montanus / ein wegen seine biblische Arbeit und viele Commentarios über unterschiedliche Bücher der heiligen Schrift berühmter Spanischer Theologus, ist aus denselbigen Ursachen bey den Protestanten auch sehr beliebt. Und solches kan auch von Andreas Masius / einem nicht minder in den gelehrten Sprachen, als andern Wissenschaften geübtem Manne, mit Recht bejahet werden. Sein Commentarius über das Buch Josua ist seiner vorzüglichen Gelehrtheit halber den Biblii Criticis beygefüget. Ungemein viele herrliche Urtheile der Gelehrten von diesem Manne hat Thomas Pope-Blount / der bekannte Engeländer, in seiner Censura celebriorum Auctorum versammlet. Seine Gebeine werden noch heutiges Tages zu Alt-Sevenar, einer Kapelle unweit Sevenar, in dieser Landschaft Cleve, wo er begraben lieget, gefunden. Wir haben dieses schon ehemals, als wir von den gelehrten Scribenten dieses Hertzogthums handelten, bemercket. Sonsten war er in Braband unweit Brüssel gebohren, aber hernach in Clevische Dienste getreten, da er dan bey dem Hertzoge seines friedliebenden Gemüths halber in einer sonderbaren Achtung stunde.

Der Beschluß wird folgen.

Joh. Hildeb. Withof.

Anhang.

Anhang

Num. XIX. Dienstag den 12. Maji 1761.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Der Schiffer Christ. Kutscher aus der Pfaltz, ist willens zwey neue Schiffe oder so genandte Sauen zu verkauffen; Liebhabere können sich deshalb bey ihm auf denen Schiffen, so zwischen Düsseldorff und dem Duisburger Walde Holtz fahren, und auf der Fahrt beständig anzutreffen seyn, je eher je lieber, melden.

Word bekent gemaakt, dat op den 30 Mey a. curr., op Baetsen Hoff onder Straelen, eenige gereede Goederen sullen verkocht worden.

Beym Landgericht zu Unna, soll ein silbernes Kümpgen, welches dem Herrn Hoffiscal Krupp für Strafgelder und Sportuln abgepfändet und auf 9 Rthlr 4 sl. 9 deut. taxiret worden, in Terminis den 14 Julii, 15 Septemb. und 17 Novemb. a. c., Vorm. um 10 Uhr subhastiret und dem meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden. Unna im Landger. den 2 May 1761.

Die Geschwistere und Erben des Wilh. Steinhoffs in Camen sind vorhabens folgende Stücke 1) das Steinhoffsche Haus auf der Oststrasse. 2) 2 Scheffelse Erbeland am Brockwege. 3) ein Gartenstück zwischen Osten und Böhna. 4) 2 Scheffelse Landes im Röcken. 5) ein und ein halb Scheffelse Landes an der Unnaischen Strasse, zu verkauffen oder unter sich zu vertheilen; diejenige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, sind per edictalem Citationem, so zu Unna, Camen und Lunen affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen a dato den 1 May c., und also den 3 Julii beym Königl. Landgericht zu Unna cum justificatoriis sub pœna præclusionis & perpetui silentii zu melden.

Die Erben und Kinder des seel. Justitzraths Timmer zu Cleve, sind vorhabens folgende von ihren gemeinschaftlichen Erbstücken freywillig doch öffentlich zu Cleve auf der Stadtwaage zu verkauffen, als: 1) das Haus in der Klosterstrasse gegen der Cavarinischen Strasse über, so der Miterbe Scheffen Timmer seit 4 Jahren bewohnet hat. 2) eine Scheure in der Cavarinischen Strasse, worinnen das Stadt Stroh-Magazin einige Zeit gewesen, und 3) noch eine nahe daran liegende, dergleichen Scheure. Wer zum Ankauf eines oder des anderen dieser Stücke geneigt ist, kan die Vorwarden bey gem. Scheffen Timmer vorher einsehen, und in den zum öffentlichen Verkauf angesetzten zweyen Terminen den 27 May und 14 Tage hernach den 10 Junii a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr sich in Cleve auf der Stadtwaage einfinden und sein Gebott thun, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Die Erben von Rickers und der Herr Geheime Rath Becker Nahmens des Hn Hauptm. von Brunner sind willens ihre bis dahin gemeinschaftlich besitzende zwischen Duisburg und Ruhrort gelegene Weide, die Hofmeisters-Kämpe genannt, den 26 May, 16 Junii und 7 Julii zum freywilligen Verkauf in Ruhrort an des Scheffen Wilh. Borgemeisters Behausung Nachm. um 2 Uhr aussetzen zu lassen; die dazu Lust haben, können sich dabey einfinden. Es dienet zur Nachricht, daß dem Ankäuffer auf sein Verlangen, die Halbscheid der Kaufgelder gegen Landes übliche Zinsen und Ausstellung einer gehörigen Obligation in Händen gelassen werden könne.

Zu Befolgung, ad instantiam des Hn Hofraths Rindelaub und übriger in Actis benandter Creditoren des vormals gewesenen Cleverischen Nachrichters J. H. Classen, ergangenen mandati grat. aus hochl. Justitz- und Appellations-Collegio vom 6 April, und da nicht nur die ad Edictales comparirte sämtl. Mit-Creditores, sondern auch der, denen edictaliter zugleich mit citirten in Terminis nicht erschienenen und eo ipso präcludirten unbekandten Classischen Erben, ex officio angeordnete Mandatarius und Contradictor in die Dimaction des hieselbst in Bochum auf n alten Marckt wohl gelegene und mit einem weitläuftigen Garten ohnmittelbahr daran versehenen Classenschen Hauses, so schon vorhin auf 900 Rthlr taxiret worden, testato

stato geheelet; so sollen nunmehro in finem distrahendi der 4te Junii pro primo, der 6te Augusti pro secundo, und der 8te October pro tertio & ultimo termino allemahl Nachm. um 2 Uhr hieselbst auffm Rahthause ausgesetzet seyn, und im letzten der Zuschlag dem meistbietenden erfolgen; wes Endes Lusttragende dahin vorgeladen werden, und die proclamata hieselbst, zu Essen und zu Castrop zu eines jeden Einsicht und Entschliessung öffentlich angeschlagen sind. Bochum im Stadtg. den 23 April 1761.

Das Evangelisch Luth. Consistorium zu Vollmarstein ist willens einen der Kirche zugehörigen Kotten, der Kirchhofskotte genannt, nach deshalb nachgesuchten und von hochl. Justitz- und Appellations-Co egio ertheilte Concession, den 22 May Nachm. um 2 Uhr, an des Kirchmeisters Ruhrmanns Behausung, an den meistbietenden zu verkauffen; Liebhabere können sich alsdann einfinden und nach den Vorwarden den Zuschlag gewärtig n.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die geistliche Jungfer Anna Judith Ter Voort hat ihr Haus in der Gasthausstrasse zu Emmerich, denen Eheleuten des Herrn Uhrmachern Stettfeld als ein frey unbeschwertes Erb verkauffet: wer darauf einige prætension zu haben vermeinet, muß sich bey dem Käuffer oder dem Herrn Advoc. Pollmann binnen 3 Monathen melden, sonst soll nach deren Ablauf der Kaufschilling außgezahlet werden.

Es hat Anton Blume Bürger und Branteweins-Brenner zu Soest, vom Buchb. Jacob Ludewig Pitzer dessen am Freithofe zwischen der Wittiben Stuve und Fleischhauern Baltz Häusern stehendes Wohnhaus samt Recht und Gerechtigkeiten, außerhalb einer Frauenbanck in Georgii Kirchen und der auf dasigem Kirchhofe befindlichen Begräbnissen, vor 270 Rthlr erblich an sich gekauft; diejenige, so an ged. Hause ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, werden hiemit sub pœna præclusionis verabladet, diese ihre vermeintliche Gerechtsahme vorm Königl. Großrichter zu Soest, innerhalb 4 Wochen a dato publicationis cum justificatoriis vorzubringen, im wiedrigen Fall dieselbe nach Ablauf dieser Frist damit nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Der Weißgärber Bernh. Keggemann zu Soest, hat von dem Buchbinder Jacob Ludewig Pitzer daselbst, 7 Schilwart Mußgartens, so vorm Bruderthor allernechst derer Erbgenahmen von Kranen Garten käntlich gelegen, vor 150 Rthlr erblich an sich gekauft; diejenige, so an diesem Garten Spruch und Forderung haben mögten, werden hiemit sub pœna præclusionis verabladet, diese ihre Gerechtsahme innerhalb 4 Wochen a dato publicationis vorm Königl. Großrichter zu Soest, cum justificatoriis einzubringen, oder zu gewärtigen, daß solche damit von ged. Garten abgewiesen werden sollen.

Der Wageschreiber Joh. Daniel Dorn in Schwerte, hat von den Ehel. F. J. Fund daselbst, deren auf der Bruderstraße sub Num. I. gelegenes Wohnhaus und Hof erblich anerkauft; diejenige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, sind per citationem edictalem, so zu Unna, Schwerte und Hoerde affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen a dato den 28 curr., und also den 30 Junii beym Königl. Landgericht zu Unna cum justificatoriis sub pœna præclusionis & perpetui silentii zu melden. Unna im Landg. den 24 April. 1761.

Der Bürger Joh. Wilh. Dickhut im Hamm, hat von der Wittibe Schmalz zwey vor dem Sudenthor an der Galbersstrasse gelegene Morgen Landes, woraus jährlich 2 Rthlr 7 und ein halben st. Gräfenschuld an die dasige Landrenthey gehen, aus der Hand an sich gekauft; solte ein oder anderer an diesem Grundstücke eine rechtmässige prætension haben, der wolle sich binnen 4 Wochen bey ged. Ankäuffer melden.

Wilh. Brune in Schwerte, hat von Joh. Died. Oberhof ein auf der Westenstrasse daselbst gelegenes Haus erblich anerkauft: diejenige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, sind per edictalem Citationem, so zu Unna, Schwerte und Hoerde affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen a dato den 28 c., und also den 30 Junii curr. beym Königl. Landgericht zu Unna cum justificatoriis sub pœna præclusionis & perpetui silentii zu melden.

Der Bürger Goswin Hesse in Soest, hat von dem Fleischhauer Ludolff Ahl. daselbst, 3 Schilwart Mußgartens, welche ausser Jacobi Pforten allernechst der Wittiben Fried. Ahl und Erben Färbers Garten gelegen, erblich an sich gekauft; diejenige, so an ged. Garten ex quocunque capite Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit peremtorie verabladet

abladet, um ihre Beweißthümer innerhalb 3 Wochen à dato publicationis vorm Königl. Großrichter zu Soest cum justificatoriis zu produciren, im wiedrigen Fall dieselbe nach Ablauf dieser Frist, damit abgewiesen werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Die Coloni Dalhof zum Kotten und Bückermann, haben von denen Herrn Erbgen. von Greving die hinter-Borgeln an der Soestbache gelegene zwey Kämpe, so ohngefehr 18 und ein halben Morgen an der Maasse halten, und welche vorhero der Schultze zu Borgeln Pacht-Weise unter gehabt, zu Tilgung der darin radicirten elterlichen Schulden, per Morgen zu 120 Rthlr erblich an sich gekauft; diejenige also, so an ged. Ländereyen ex quocunque capite etwas daran zu forderen haben, werden hiemit sub pœna præclusionis verabladet, um ihre vermeinte Gerechtsahme vermittelst production oder sonst auf eine in Rechten vorgeschriebene Art, innerhalb 4 Wochen a dato publicationis, vorm Königl. Großrichter zu Soest zu produciren, oder zu gewärtigen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Friest damit ferner nicht gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Es hat Anna Maria Beckers Ehef. Gotwin Dringenbergs und deren abwesender Ehemann von dem Zinngiesser D. J. Trippen, dessen ohnweit der Pauliner Kirchen zwischen der Ankäufferin und des Leinenwebers Wellers Häuseren, hinter dem hiesigen Lazaret kentlich gelegenen und mit Mauren umgebenen Baumgarten, 14 Schilffert an der Maasse haltend, samt einer Frauenbanck in St. Pauli Kirchen, wie auch zweyen auf dasigem Kirchhofe liegenden Begräbnüssen vor 140 Rthlr in Anno 1758 erblich an sich gekauft; diejenige, so an diesen oben ged. Parceelen ex quocunque capite einige Forderung haben, werden hiemit sub pœna præclusionis abgeladen, um ihre vermeinte Befügnisse a dato publicationis binnen 3 Wochen beym Königl. Großrichter in Soest denen Rechten gemäß zu justificiren, im wiedrigen Fall zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini niemand ferner gehöret werden solle.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es soll den 4 Junii a. c., Vorm. um 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle die von Galense Lipp-Fischerey, so ins Westen am großen Ochsenkamp anfängt, an des Freyherrn von Torck zu Roedherringen-Brucke sich endiget, und worinnen die verwittibte Freyfrau von der Reck zu Haren wegen eines erstrittenen judicati immittiret, öffentlich dem meistbietenden auf 5 nach einander folgende Jahre verpachtet werden; als wird solches zu dem Ende männiglichen bekant gemacht, damit diejenige, so ged. Fischerey anzupachten willens seyn mögten, sich in dicto termino & loco einfinden und nach denen zu publicirenden Vorwarden, gegen das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen können. Hamm im Landg. den 13 April 1761.

IV. Persohn / so zu arrettiren verlanget wird außerhalb Duisb.

Da der hiesigen Regierung von dem Hofrath zu Düsseldorff gemeldet worden, daß ein gefährlicher Räuber Nahmens Hermann Schmitz, dicker und mittelmässig langer Statur, kohlschwartzer flacher Haaren, etwas röthlichen Angesichts, 30 Jahr alt, der die holländische Sprache redet, ein blauliches Kleid träget, und daran besonders zu kennen ist, daß er gemeiniglich Toback zu käuen pfleget, aus dortigem Gefängniß zu entfliehen Gelegenheit gefunden habe; so werden nicht nur alle und jede Obrickeiten, Beamte und Magistrate befehliget, diesen Kerl, so bald er betroffen wird, zur Haft bringen zu lassen, und der Regierung so fort Nachricht davon zu ertheilen, sondern auch jeder Unterthan und Einwohner des Landes erinnert, diesen Kerl, so bald er dessen ansichtig werden solte, der Obrigkeit so fort anzuzeigen. Cleve im Regierungs-Rath den 27sten April 1761.

V. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Es ist zur Marck Amts Hamm, ein Pferd, so ein Wallach, schwartz mit einer Bleße vorm Kopf, 16 Hand hoch, gefunden worden, wovon der Eigenthümer unbekannt. Dem publico wird dieses zu dem Ende bekant gemacht, damit fals ein oder ander das vorbeschriebene Pferd verlohren habe und sich dazu gehörig qualificiren könne, sich binnen 4 Wochen a dato, mithin längstens vorm 25 May a. c. beym Königl. Landgericht zum Hamm, melden müsse; inmassen sonsten an ged. Tage, Vorm. um 10 Uhr dieses Pferd dem meistbietenden verkauffet werden soll, als wohin Liebhabere eventualiter zum Verkauf abgeladen werden.

VI.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach der Advoc. Rochol jun. qua Mandatarius des Schultens zur Marbecke Henrich Bessen in Sachen gegen dessen Creditores bereits in Anno 1757 darum angesuchet, daß wegen eines seinem Constituenten zu verstattenden moratorii Creditores in ihrer Erklärung vernommen, und des Endes und zugleich zur Liquidation deren Forderungen edictaliter verladet werden mögten, welche dan auch Ordnungs-mäßig verfüget, und hiernechst auf ergangene hohe Verordnung die Güte quovis melioni modo unter denselben tentiret worden. Wellen aber solche fruchtloß zerschlagen, zumahlen da der debitor communis binnen denen ihm verstatteten Fristen keine Bürgen gestellet, mithin nunmehro auf näheres Verlangen derer Gläubiger concursus erkannt, und dan der angeordnete Curator litis Advocatus Ordmann ferner darum angestanden, daß weilen der gemeinsahme Schuldner neue Schulden contrahiret, und die Pachtgefälle de novo aufschwellen lassen, ein ander weiter terminus liquidationis präfigiret werden mögte. Ich auch solchem Suchen statt gegeben; als werden alle diejenige, so an des ged. Coloni Bessen zu Marbecke Vermögen Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu halten, mithin den 23 Junii vorm Königl. Großrichter zu Soest vermittelst Beybringung untadelhalbafter Documenten oder anderer rechtlicher Art nach zu liquidiren; im wiedrigen Fall zu gewärtigen, daß selbige damit abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Nachdem E. Potthoff zu Elede seinen in Unna zwischen dem Massing- und Viehthor gelegenen Garten zu verkauffen willens, des Endes auch um seinem Käuffer vollkommene Sicherheit zu geben edictalem Citationem Creditorum von hiesigem Landgericht impetriret hat; so sind deshalb proclamata zu Unna und Camen sub sollita comminatione angeschlagen, Kraft welcher alle, so einigen Anspruch an gem. Garten haben, citiret werden, daß sie a dato den 28 Aprilis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, und also längstens den 30 Junii a. curr., ihre an ged. Garten habende Forderung gehörig verificiren, oder zu gewärtigen haben, daß sie von mehrged. Garten ab- und zum ewigen stillschweigen verwiesen werden sollen.

VII Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Nachdem Rötger Koch des auf ihn geworffenen Verdachts begangener Verbrechens halber eingezogen worden, da er aber Gelegenheit gefunden der Wache zu entkommen, so daß der Ort seines Aufenthalts bis dato nicht außgefündiget werden können; als wird erwehnter Koch hiedurch abgeladen, um sich in Zeit von 6 Wochen und zwar längstens den 25 May bey hiesigem Gerichte zu sistiren, und wegen des wider ihn angebrachten Verdachts so wohl als der genommenen Flugt halber sich zu verantworten, im Ausbleibungs-Fäll aber zu gewärtigen, daß der Ordnung nach wider ihn verfahren werden solle. Plettenberg den 13 April 1761.

VIII. AVERTISSEMENT.

Es hat sich am 23 April ein Passagier zu Pferde, so vermuthlich auf Dortmund oder Lünen gereiset, unterstanden, einen Hünerhund von ziemlicher Größe in etwa stockigt von Haaren, weiß von Farbe, das rechte Ohr braun, das lincke aber mit solchen kleinen Flecken gestiegert, ohngefehr eine zwey Hand lang Ruthe habend, mitzunehmen. Da nun nicht anderster zu vermuthen, als daß die Entführung ged. Hundes vorsetzlich geschehen; so wird ihm ged. Passagier hiedurch erinnert den Hund wieder zur Stelle zu schaffen, oder zu gewärtigen, daß im Betrettungsfall (da derselbe ohnedem schon von einigen Bürgeren der Positur nach, wohl erkannt) die Act der Klage nach Beschaffenheit des Verbrechens wieder ihn angestellet werden solle. Solte sonst jemand diesen Hund anzubringen wissen, wolle sich beliebig beym Hn Senatoren und Gastwirth Flügel in Bochum, woselbst der Hund weggekommen, melden, und ein gut Trinckgeld gewärtigen.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.